

**Geschäftsordnung des Frauen*beirates
des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin
IX. Wahlperiode**

1. Grundsätze

1. Der Beirat wird vom Bezirksamt für eine Legislaturperiode berufen. Er arbeitet unabhängig und überparteilich.
2. Er versteht sich als Interessenvertretung für Frauen* in ihren vielfältigen biographischen Lebensbezügen. Er ist die Interessenvermittlung der im Bezirk lebenden und arbeitenden Frauen* gegenüber dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung.
3. Der Beirat greift die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Themen und Probleme der im Bezirk lebenden und arbeitenden Frauen* auf und gibt dazu Empfehlungen und Stellungnahmen an das Bezirksamt, die dazu beitragen, die Lebensqualität von Frauen* im Bezirk zu verbessern.
4. Die Interaktionen sollen Lösungswege aufzeigen und Chancengleichheit für Frauen* verwirklichen.

2. Aufgaben und Rechte

1. Der Beirat arbeitet in allen Angelegenheiten selbständig und unabhängig.
2. Der Beirat berät das Bezirksamt, insbesondere den Bezirksbürgermeister, die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) über den Ausschuss Vielfalt, Gleichstellung, Inklusion und Bürger:innenbeteiligung sowie die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die die Gleichstellung der im Bezirk wohnenden und arbeitenden Frauen* betreffen. Dazu kann das Bezirksamt den Beirat um Stellungnahmen bitten.
3. Der Beirat kann das Bezirksamt, insbesondere die Gleichstellungsbeauftragte um Auskünfte über frauen*politische Angelegenheiten bitten und die Bezirksstadträt*innen zu den Beiratssitzungen einladen.
4. Der Beirat hat das Recht, sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu frauen*- und gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten zu befassen und diese über seine Sprecher:innen an das für Gleichstellung zuständige Mitglied im Bezirksamt und an die Vorsitzende* im Ausschuss Vielfalt, Gleichstellung, Inklusion und Bürger:innenbeteiligung zu übergeben.
5. Der Beirat hat das Recht, über seine Sprecher:innen oder stellvertretende Sprecher:innen an die Öffentlichkeit heranzutreten. Öffentliche Erklärungen des Beirates sind dem für Gleichstellung zuständigen Mitglied im Bezirksamt und dem Ausschuss parallel zur Kenntnis zu geben.

3. Mitgliedschaft

1. Der Beirat setzt sich aus maximal 25 stimmberechtigten Frauen* zusammen. Die in der Bezirksverordnetenversammlungen vertretenden Fraktionen sind berechtigt, nicht stimmberechtigte Frauen* in den Beirat zu entsenden.
2. Die Mitgliedsfrauen* sollen in ihrer Gesamtheit die Bevölkerungsstruktur der in Lichtenberg lebenden Frauen* abbilden.
3. Der Beirat kann für die fachspezifische Beratung ständige Gäste benennen.
4. Berufene Mitgliedsfrauen* und ständige Gäste des Beirats sind Frauen*, die sich durch Fachkompetenz und gesellschaftliches, gleichstellungspolitisches Engagement auszeichnen. Sie sind Bürgerinnen* des Bezirks und/oder arbeiten im Bezirk oder sind durch gesellschaftliches Engagement mit dem Bezirk verbunden.

Sie sind Fachfrauen* an Schnittstellen relevanter Bereiche: dazu gehören Wirtschaft, Bildung, Soziales, Arbeitsmarkt, Gesundheit, Kultur, Jugend, Sport oder ein Träger, der die Arbeit mit Frauen* zum Schwerpunkt hat und/oder die spezifischen Interessen von Frauen* vertritt:

- mit Behinderungen;
 - mit Migrationshintergrund;
 - von Alleinerziehenden;
 - von Mädchen*, Senior:innen und queeren Frauen*
5. Sie werden für die Dauer der Wahlperiode der BVV vom Bezirksamt berufen. Sie üben nach der Beendigung der Wahlperiode die Tätigkeit weiter aus, bis der neue Beirat vom Bezirksamt berufen ist.
 6. Berufene Mitgliedsfrauen* und ständige Gäste sind gleichermaßen zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet.
 7. Mitgliedsfrauen* können auf eigenen Wunsch oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, z. B. bei anhaltender Untätigkeit oder Störung der Beiratsarbeit, vom Bezirksamt wieder abberufen werden, was der Bezirksverordnetenversammlung per Vorlage zur Kenntnis gegeben werden muss.
 8. Bei Ausscheiden von Mitgliedsfrauen* können Nachfolger:innen vom Bezirksamt berufen werden.
 9. Der Status eines ständigen Gastes kann auf eigenen Wunsch oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durch den Frauen*beirat wieder aufgehoben werden. Dafür ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

4. Beschlussfähigkeit

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsfrauen* anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
2. Im Fall der Stimmengleichheit ist auf Antrag einer Mitgliedsfrau* darüber abzustimmen, ob zu diesem Antrag die Aussprache erneut eröffnet werden soll. Findet dieser Antrag die Mehrheit der Anwesenden, sind im Rahmen dieser erneuten Aussprache Änderungen des Ursprungsantrags zulässig. Zum Abschluss ist über im Rahmen dieser erneuten Aussprache gestellte Anträge abzustimmen.

5. Sprecherinnen*, Geschäftsstelle

1. Es werden zwei Sprecher:innen und Stellvertreter:innen mit einfacher Mehrheit für die Dauer einer Legislatur gewählt.
Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine unmittelbare einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Schriftliche und mündliche Äußerungen gegenüber dem Bezirksamt, der BVV und Öffentlichkeit liegen in der Zuständigkeit der Sprecher:innen. Sie erfolgen auf der Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung.
3. Die Geschäftsführung liegt bei der Gleichstellungsbeauftragten im Bezirksamt, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt und ein Antragsrecht hat.

6. Sitzungen und Arbeitsweise

1. Der Beirat tagt regel- und planmäßig monatlich. Die Sitzungen werden von den Sprecherinnen* vorbereitet und durch sie schriftlich über die Geschäftsstelle spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen.
2. Bei besonderer Notwendigkeit, für die sich mindestens drei Mitgliedsfrauen* gegenüber den Sprecher:innen bzw. der Geschäftsstelle aussprechen müssen, tritt der Beirat auf schriftliche Einladung durch die Geschäftsführerin zusammen.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie können auf Antrag geheim abgehalten werden.
Auf Antrag kann die Diskussion beendet und eine Abstimmung erzwungen werden.
4. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind zwei Wochen vor der Sitzung der Geschäftsstelle mitzuteilen.

5. Der Beirat tagt grundsätzlich öffentlich. Gästen kann auf Antrag, der zu Beginn der Sitzung zu stellen ist, das Rederecht erteilt werden. Die Grundsätze der Geschäftsordnung des Beirats sind von den Gästen anzuerkennen.
6. Das Ergebnis der Sitzungen wird schriftlich festgehalten und durch eine Anwesenheitsliste ergänzt. Die Protokollführung erfolgt solidarisch wechselnd. Die Protokollant:in und eine Stellvertretung werden am Ende der Sitzung für die nächste Sitzung festgelegt.
7. Die Protokolle sind allen Mitgliedsfrauen* des Beirats spätestens zwei Wochen nach der Sitzung durch die Geschäftsstelle zuzuleiten.
8. Der Beirat nimmt mit mindestens einer Vertreterin* an den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Vielfalt, Gleichstellung, Inklusion und Bürger:innenbeteiligung der BVV Lichtenberg von Berlin teil.
9. Um eine Vernetzung mit den im Bezirk ansässigen Projekten zur Frauen*arbeit zu fördern, kann der Beirat regelmäßige Informationstreffen mit den freien Trägern durchführen.

7. Entschädigungen

Es wird ein Sitzungsgeld von 20 € für die stimmberechtigten Beiratsfrauen* gezahlt.

8. Geltung

Die Geschäftsordnung gilt mit Bezirksamtsbeschluss 115/2022 für die IX. Wahlperiode.